

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 34.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. S. 257.

(Nr. 2129.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 26. September 1893.

In der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (Reichs-Gesetzbl. von 1892 S. 793) beigefügten Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche dieses Uebereinkommen Anwendung findet, sind in Ausführung des Artikels 58 des Uebereinkommens folgende Eisenbahnstrecken nachzutragen:

I. Mit Wirkung vom 2. Oktober d. J. ab:

Unter „Italien. A. Von italienischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.“:

Die Nord Milano-Eisenbahnen in Mailand mit den Linien:

Mailand-Erba mit Zweiglinie St. Pietro-Cannago,

Mailand-Saronno,

Saronno-Laveno,

Como-Barese,

Novara-Saronno-Seregno,

Saronno-Como.

II. Mit Wirkung vom 14. Oktober d. J. ab:

1. Unter „Deutschland. A. II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung.“:

Nr. 62a¹ Röchthsbach b/L.-Weiler'er Eisenbahn.

2. Unter „Niederlande.“ A. Von niederländischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.“:

Lokalbahn Sauwerd-Rodeschool.

III. Mit Wirkung vom 22. Oktober d. J. ab:

die schmalspurigen Linien der Königlich sächsischen Staatseisenbahnen.

Demzufolge sind unter „Deutschland. A. I. Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Eisenbahnen“ in Nr. 5 die Worte „mit Aus- schluß der Linien“, sowie die unter den Buchstaben b bis einschließlich p auf- geführten Eisenbahnstrecken zu streichen.

Berlin, den 26. September 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.